

S A T Z U N G

zur Änderung der

Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer

in der Stadt Lahr

(Vergnügungssteuersatzung)

Auf Grund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung sowie §§ 2 und 9 Abs. 4 Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Lahr am 18.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung

1. § 7 – Steuersätze –

Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

(4) Der Steuersatz für Vergnügungen gemäß § 2 Ziff. 4 beträgt für jeden betragt für jeden angefangenen Kalendermonat	
a) Für das Bereitstellen von Spielgeräten außerhalb von Spielhallen je Spielgerät	
1. mit Geldgewinnmöglichkeit	25 v. H. des Einspielergebnisses, mindestens 70,00 €
2. ohne Geldgewinnmöglichkeit	50,00 €
b) Für das Bereitstellen von Spielgeräten in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen i.S.v. § 33 i) oder § 60 a) Abs. 3 der Gewerbeordnung je Spielgerät	
1. mit Geldgewinnmöglichkeit	25 v. H. des Einspielergebnisses, mindestens 130,00 €
2. ohne Geldgewinnmöglichkeit	130,00 €

2. § 11 – Steueraufsicht, Betretungsrecht –

Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Zur Ausübung der Steueraufsicht sind die Bediensteten der Stadt Lahr berechtigt, die Aufstell- und Veranstaltungsorte **während der gewöhnlichen Geschäftszeiten** zu betreten.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Lahr/Schwarzwald, den 19.11.2024

Der Oberbürgermeister

(Markus Ibert)